

(No. 58.) Publikandum gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen. Vom 16ten
Dezember 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen *rc. rc. rc.* Unser allergnädigster Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landesadministrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstdero Minister des Innern zu befehligen, das Edikt vom 20sten Oktober 1798 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Konstitutionen, Höchstdero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu untersagen.

Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten.

Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Rücksicht den Gesetzen gemäß bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edikts und jegigen Publikandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen.

Signatum Königsberg, den 16ten Dezember 1808.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Dohna.

(No. 59.) Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. Vom 16ten Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jegigen Bedürfnissen

desselben, angemessene Geschäftseinrichtung zu geben, und heben daher die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen hiemit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen; sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte.
Staatsrath.

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrath unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns in dessen noch vor.

Ministerium.

2. Das Ministerium besteht aus:

- dem Minister des Innern,
- dem Minister der Finanzen,
- dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
- dem Kriegsministerium,
- dem Justizminister.

Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht und der solchem untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen.

Die äußeren Verhältnisse der drei lehterwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Durch eine besondere Instruktion ist die Geschäftsführung des gesammten Ministerii als solches, näher bestimmt.

3. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Wortes, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Zensurangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Zensur dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§. 25.) wird gleichfalls ausgenommen.

i. Ministerium des Innern. Ressort.

4. Das Departement des Innern theilt sich in folgende Sektionen:

Einteilung des Departements in Sektionen.

- 1) die Sektion für die allgemeine Polizei,
- 2) die Sektion für Gewerbepolizei,
- 3) die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unter-Abtheilungen zerfällt:
 - a. für den Kultus,
 - b. für den öffentlichen Unterricht,
- 4) die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung.

Außerdem werden

- 5) die Medizinalsachen und
- 6) die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur, in besonderen Abtheilungen bearbeitet.

Die erste Sektion steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind.

Die Abtheilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

5. Zu der Sektion der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landespolizei, welche nicht in Gewerbepolizei, dem weitesten Sinne des Wortes nach, in Erziehungspolizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es ressortirt also namentlich von dieser Sektion:

Geschäftsfreis der einzelnen Sektionen:
1 Sektion der allgemeinen Polizei.

- 1) die ganze Sicherheitspolizei,
- 2) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, imgleichen auch Wittwenkassen und ähnliche Institute,
- 3) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung,
- 4) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen.

Die Theater ressortiren jedoch von der Sektion der Unterrichtspolizei.

- 5) die Post unter näher zu bestimmenden Modifikationen,

- 6) die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, ferner
- 7) den Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, das Kantonswesen und ihren politischen Zustand,
- 8) die Aufsicht und Besetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6. Es sind demnach dieser Sektion speziell untergeordnet:

- 1) die Krieger- und Domainenkammern, oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen: die Regierungen,
- 2) die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staates eintritt,
- 3) das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbstständige Leitung des technischen Theils des Postwesens behält,
- 4) das Polizeidirektorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.

7. Die Sektion der Gewerbepolizei besorgt diese im allgemeinsten Sinn des Wortes, sowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrikation und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreise:

- a) die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens,
- b) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitsheilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe u., das Gestrüwessen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht,
- c) das Kunstwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation, mit Ausschluß der für die Bergwerks-Sektion gehörigen größern metallischen Fabrikationen,
- d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staates betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Porzellan-Manufaktur, Salzwerke u. andern Sektionen, oder wie die Pulverfabrikation dem Militairdepartement besonders beigelegt sind,
- e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens. Die Münzfabrikation selbst ressortirt jedoch von der Sektion für den Bergbau und die Münze,

f) die

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

Krieger- und Domainenkammern.

Stände und ständische Behörden.

General-Post-Amt.

Polizeidirektorium der Residenz.

2. Sektion der Gewerbepolizei.

f) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Worts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insoweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommissairs ressortiren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausséen und Landstraßen,

g) die polizeiliche Aufsicht über die Geldinstitute der Stände, Korporationen und Gemeinden, mithin auch über die landwirthschaftlichen Kreditssysteme, insoweit es auf deren, dem Ganzen unschädliche und zweckmäßige Einrichtung, insoweit es dabei aber auf ständische und Kommunitätsverfassung ankommt, gehört die Sache nach §. 5. und 6. vor die Sektion der allgemeinen Polizei,

h) die Art der Theilnahme der Sektion der Gewerbepolizei in Absicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8. Dieser Sektion werden unmittelbar untergeordnet:

1) die zu errichtende technische Gewerbs- und Handelsdeputation.

Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen, und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Sektion an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen.

2) Die technische Baudeputation und das Hof-Bauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Baudeputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser.

3) Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar zunächst unter den w. Kammer (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Sektion.

9. Bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht sieht die Abtheilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vor- sitzenden Staatsraths, die für den öffentlichen Unterricht aber, unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsraths und Sektions-Chefs.

10. Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

a) alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche

bedeuten, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

Technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

Technische Baudeputation. Hof-Bauamt.

Fabriken-Kommissarien.

3. Sektion für den öffentlichen Unterricht u. Kultus.

a) Abtheilung derselben für den öffentlichen Unterricht.

solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

- b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion,
- c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben,
- d) die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11. Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

- 1) die zu organisirende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulcollegiums, und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technische Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen.

Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind. Wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

- 2) Die Akademien der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, soweit sie nicht von besonderen Kuratoren abhängen,
- 3) die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt werden wird,
- 4) die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, in soweit sie nicht von besondern Direktionen ressortiren.

Akademie der Wissenschaften und Künste. Bau-Akademie. Universitäten. Theater.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die 10. Kammern (Regierungen) unter dieser Abtheilung.

12. Die Abtheilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Theil 2. Titel 11. §. 113. seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandte. Nach Maßgabe der, den verschiedenen Religionspartheien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach §. 143. am angeführten Ort. des Allgem. Landrechts Ihr gebühret die Beurtheilung wegen Tolerirung einzelner Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

Schulsachen. b) Abtheilung für den Kultus.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die 10. Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Ektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für Geistliche und Schulsachen

Unterbehörden.

sachen

sachen in den Kammern, und insoweit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerirter Ecten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheits-Gegenstände bearbeiten.

14. Die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben, und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zu kontrolliren.

4. Sektion für die allgemeine Gesetzgebung.

15. Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die Ober-Examinations-Kommission, welche die Prüfung sämtlicher Räte in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweite Organisation und neue Instruktion.
- 2) die Gesetzkommission. Sie wird gleichfalls neu organisiert und mit einem besonderen Geschäftsreglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzesvorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisiert ist, soll kein Gesetz emanirt werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetzkommission hat den ersten Vorschlag der Kandidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sektions-Chefs vor. In Absicht der Justizmitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Großkanzler.

Untergeordnete Behörden derselben. Ober-Examinations-Kommission.

Gesetzkommission.

Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetzkommission zu ernennen; ingleichen auswärtige Männer von hervorragendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

16. Die Abtheilung für das Medizinalwesen leitet die ganze Medizinalpolizei, mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militair-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verorung bestimmt werden wird. Worläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militair-Medizinalwesens und bei Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

5. Abtheilung für das Medizinalwesen

Unterschieds
den derselben.

17. Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit, und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benötigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des OberCollegii medici et Sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation.

- 2) die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen.
- 3) die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Direktionen haben und nicht der 2. Kammer untergeordnet sind.

18. Die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur besorgt:

- 1) die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange, sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirthschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Breanmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domainen. Sie hat ferner die Leitung aller königlichen und die Aufsicht auf alle Privat-Chemische Fabriktionen, ingleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschüzes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drathzüge 2c.
- 2) die technische Fabrikation der Münzen.

Die Bestimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Sektion der Gewerbepolizei ab.

- 3) Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes.
Das Salzregal selbst wird aber von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben verwaltet.
- 4) Den Betrieb der Porzellanmanufaktur.

19. Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

- 1) die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, insofern sie nicht mit den 2. Kammern vereinigt werden, oder einen besondern Berg-

Haupt-

6. Oberste
Stelle für
den Berg-
bau, die
Münze,
Salzfabri-
kation und
Porzellan-
manufaktur.

Behörden,
welche dersel-
ben unmittel-
bar unterge-
ordnet sind.

Hauptmann vorgefetzt erhalten, und derselbe dem Minister des Innern direkte untergeordnet wird,

- 2) die mineralischen Produkten-Debits-Behörden, imgleichen die Forstadministrationen, im Fall sie nicht bloß mittelbar durch die 2. Kammer unter der Sektion stehen,
- 3) die Münze, Porzellanmanufaktur- und Salzwerkdirektionen, welche sämmtlich mit neuen Instruktionen werden versehen werden.

20. Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet, und zu dem Ende mit einer besondern Instruktion versehen werden soll.

Besondere Behörde zur Sammlung statistischer Nachrichten.

21. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domainen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben ressortiren nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weist der Minister der Finanzen den betreffenden Departements-Chefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sektionen, haben nachher die weitere Disposition darüber.

II. Ministerium der Finanzen. Geschäftsfreie.

Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Uberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

22. Das Departement der Finanzen theilt sich gleichfalls in folgende Sektionen:

Einteilung des Finanz-Departements in Sektionen.

- 1) die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesens,
- 2) die Sektion für die Domainen und Forsten,
- 3) die Sektion der direkten und indirekten Abgaben.

Die erste Sektion steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sektionen werden Geheime Staatsräthe zur besondern Leitung als Chefs vorgefetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

23. Zum Ressort der ersten Sektion, oder der Generalkassen-, Bank- und Lotteriesektion gehört die Verwaltung der Uberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staats-Schuldenwesens, die Leitung sämmtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die General-Staatskasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionwesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Parthie ein eigener Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stiftler ressortiren, insoweit eine Königl. Disposition über solche eintritt, von dieser Sektion.

1) Generalkassen-, Bank- und Lotteriesektion.

Bei solcher wird die Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

Unmittelbar
unregeord-
nete Behör-
den.

24. Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die General-Staatskasse, in welche sich sämmtliche bisher statt-
gefundene Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen
 - a) für die Militärausgaben,
 - b) für die auf die Civilliste Bezug habenden Ausgaben,
 - c) für alle auf das Staats-Schuldenwesen Bezug habende Ausgaben,
- 2) die Bank,
- 3) die Seehandlung,
- 4) die Lotterie, bei welcher ein gleiches statt findet.

2) Sektion
für die Do-
mainen
und Forst-
den.

25. Die Sektion der Domainen und Forsten hat die Ver-
waltung der Domainen und Landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange,
sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz, als ihre Nutzungen, mit-
hin auch der Domainenabgaben und Jagdnutzungen. Sie führt zugleich die
Verwaltung der Forstpolizei in Absicht der Privatforsten und Jagden.

Behörden,
welche dersel-
ben unmit-
telbar unter-
geordnet sind.

26. Die technische Ober-Forstdeputation, imgleichen die Forstscharten-
Kammer ist derselben unmittelbar untergeordnet.

Die technische Ober-Forstdeputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche
konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mittheilung
der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt, und das Nöthige
zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forst-
unterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forstbedienten. Durch diese zieht
sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober-Landforstmeister ist Di-
rektor derselben.

In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher
Agrikultur-Grundsätze ankommt, bedient sich die Sektion zu einem gleichen Be-
huf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der technischen
Gewerbs- und Handelsdeputation ist.

3) Sektion
der direkten
und indirek-
ten Abgaben.

27. Zum Geschäftskreise der Sektion der direkten und indirek-
ten Abgaben gehört die Verwaltung aller direkten und indirekten Lan-
desherrlichen Abgaben, in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Ein-
künfte, welche nicht aus den Domainen oder besondern Instituten entspringen.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

- a) für die direkten, und
- b) die indirekten Abgaben,

welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen-Staatsraths
und Sektionschefs stehen.

Zu der ersten Abtheilung gehören namentlich alle unter dem Namen: Kontribution oder andern Benennungen begriffene Grundsteuern, imgleichen die Gehalts des Militäirs bestehende Fourrageabgaben.

Zu der letztern gehören die Accise und Zoll- auch die Stempel- und Salz-Revenüen, imgleichen die Leitung des innern Salz-Debits.

28. Dieser Sektion sind unmittelbar untergeordnet:

- a) die Haupt- Stempelfammer,
- b) die Accisedirektionen, so lange sie noch nicht mit den 2c. Kammern vereinigt sind,
- c) die Accisedeputationen in den 2c. Kammern (Regierungen.)

Derselben sind unmittelbar untergeordnet.

29. Die Ober-Rechenkammer steht künftig unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter den gesammten Ministerien. (S. I.) Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie Rücksicht des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsverkehrs wird sie dem Staatsrath (S. I.) untergeordnet und muß demselben darüber Rechenschaft ablegen.

III. Behörden, welche unmittelbar unter dem Staatsrath stehen; a) die Ober-Rechenkammer.

30. Unmittelbar unter dem Staatsrath und unter dem Vorsiz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsraths steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sektionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter sich haben.

b) Plenum der verwandten technischen und wissenschaftlichen Deputationen.

Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen,

- a) der Gewerbepolizei mit ihren Abtheilungen,
- b) des Bauwesens,
- c) des Forstwesens.

Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

31. Die einzelnen Sektionen und Abtheilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Sektion des betreffenden Departements, z. B. Sektion des Finanzdepartements für Domainen und Forsten, die Minister: Auf Spezial-Befehl.

IV. Meine Bestimmungen. Äußere Form der Verfügungen.

Bei Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sektionen oder Abtheilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Instruktion der obersten Staatsbehörden.

Gegenstände die mehrere Departementen angehen.

32. Die Minister sind als Departements-Chefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäftsverwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sektionen und Abtheilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und Mängel darin abzustellen.

Verhältnis der Departements zu den Sektionen.

Ueber den
Reg. der Be-
schwerde ge-
gen Verfü-
gungen der
Sektionen.

Verhältnis
der Provin-
zial- gegen
die obersten
Landesbehör-
den.

Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sektionen oder Abtheilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde unmittelbar bei Kus anzubringen, nur muß er die von den Behörden erhaltenen Bescheide, den bestehenden Vorschriften gemäß, im Original beilegen.

33. Insofern nicht vorsehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sektionen und Abtheilungen die Geschäftsverwaltung in den Provinzen durch die 12. Kammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen, als den einzelnen Sektionen und Abtheilungen beider Departements in Absicht ihres Ressorts untergeordnet, und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten.

Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältnis der 12. Kammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium und die Oberrechnungskammer unverändert.

34. Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Oberpräsidenten angezsetzt.

einer für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

einer für die Mark, Neumark und Pommern,

einer für Schlesien.

Sie sind zwar den 12. Kammern vorgesezt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuirliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Dextertät der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugniß und Verpflichtung, sich von dem Geschäftsbetrieb bei den 12. Kammern in genaue Kenntniß zu sezen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Akten zu revidiren, und Mängeln abzuhefeln; sie nehmen indessen an der Detailverwaltung keinen Antheil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts, führen als Landesherrliche Kommissarien den Vorsitz bei den allgemeinen ständischen Versammlungen und die polizeiliche Aufsicht über die ständischen Geldinstitute. Außerdem gehören zu ihrem speziellen Geschäftskreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen größeren Vereinigungspunkt in Absicht der Ausführung, als von einem einzelnen Kammerdepartement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitätsanstalten, Viehseuchenfordons, Sperre 12., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen.

Eine besondere Instruktion wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Oberpräsidenten versammeln sich, der Regel nach, alle Jahr Einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung

Map-

Oberpräsi-
denten:
3 in den
Provinzen.

Rapport zu erstatten, sondern auch durch gegenseitige Mittheilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen, die Administration möglichst zu vervollkommen. Sie sind Mitglieder des Staatsraths (S. I.) und Geheime Staatsräthe.

35. Auch wird der Polizeiverwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrath als Oberpräsident vorgelegt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Oberpräsidenten wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nöthige besonders bekannt gemacht werden.

36. Die Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden erhalten durch eine besondere Verordnung, gleichfalls eine, der jetzigen angemessene Organisation.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staatsverwaltung in Ausführung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu thun, ist Unser fester landesväterlicher Wille, und es hat sich daher ein Jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers Königlichen Insigniums vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 16ten Dezember 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Dohna.

b) Für Berlin.
 Neue Organisation der Finanz- und Polizeibehörden in den Provinzen.

(No. 60.) Instruktion für die Ober-Präsidenten in den Provinzen. Vom 23ten Dezember 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. etc. haben nach den im §. 34. des Publikandums vom 16ten d. M., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung betreffend, gegebenen Bestimmungen bei Ansetzung der Oberpräsidenten eine dreifache Absicht,

1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größern Abtheilungen, als einzelnen Regierungsdepartements, geleitet und ausgeführt werden, welches insonderheit bei größeren allgemeinen Landespolizei-Gegenständen der Fall ist;

2) den